



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 6.399/145-II/15/87

II-1079 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ, WABL, Mag. GEYER und Genossen betreffend Sammlung erkennungsdienstlichen Materials durch Organe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 348/J).

335/AB

1987-06-29

zu 348/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ, WABL, Mag. GEYER und Genossen am 13. Mai 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 348/J-NR/1987 betreffend "Sammlung erkennungsdienstlichen Materials durch Organe der öffentlichen Sicherheit" beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Personen, die in Österreich ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Versammlungsfreiheit in Anspruch nehmen, werden in keine sicherheitsbehördliche Datensammlung aufgenommen. Allerdings werden die Personaldaten von Personen, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Versammlung einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, zum Zweck der Anzeigerstattung nach Möglichkeit festgestellt.

Zur Frage 2: Während der Demonstration am 27. März 1987 in Zeltweg wurde kein erkennungsdienstliches Datenmaterial über Demonstrationsteilnehmer gesammelt, und zwar weder durch Organe der Sicherheitsbehörden noch durch Angehörige des Bundesheeres.

Es hat lediglich ein Angehöriger des Bundesheeres fotografische Aufnahmen gemacht, die aber keineswegs für eine erkennungsdienstliche oder sonstige Datensammlung einer Sicherheitsbehörde bestimmt waren und auch nicht in den Besitz einer Sicherheitsbehörde gelangten.

- 2 -

Der vom Abgeordneten Dr. PILZ zum Einschreiten gegen den fotografierenden Bundesheerangehörigen aufgeforderte Gendarmeriebeamte war mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht berechtigt, dieses Fotografieren zu verbieten oder zu verhindern. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis B 154/85 zur Frage des Inhaltes des durch Artikel 13 Staatsgrundgesetz und Artikel 10 Europäische Menschenrechtskonvention verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Meinungs- und Informationsfreiheit u.a. ausgesprochen, daß die Informationsfreiheit jedenfalls die ungestörte Aufnahme von der Öffentlichkeit prinzipiell zugänglichen Informationen umfasse und daß das aus Artikel 10 der zitierten Konvention erfließende Recht jedermann zustehe; eine Behinderung der Beschaffung und der Ermittlung öffentlich zugänglicher Informationen durch (aktives) Eingreifen von Staatsorganen sei ausschließlich unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 des Artikel 10 der Menschenrechtskonvention zulässig. Eine solche Voraussetzung lag im gegebenen Fall nicht vor.

- Zur Frage 3: a) Während der in Rede stehenden Demonstration in Zeltweg wurden von keinem Sicherheitsorgan Aufzeichnungen in Form von Film- oder Fotoaufnahmen hergestellt. Nur von einem bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark Dienst versehenden Kriminalbeamten wurden auf ein Diktiergerät einige allgemein auf den Verlauf der Demonstration bezogene Angaben gesprochen.
- b) Diese Tonbandaufzeichnung hat der Beamte lediglich als Gedächtnissstütze für die ihm aufgetragen gewesene Erstellung eines schriftlichen Berichtes über den Ablauf

- 3 -

- 3 -

der Demonstration verwendet.

- c) Die betreffende Tonbandaufzeichnung wurde nach der Abfassung des schriftlichen Versammlungsberichtes gelöscht.
- d) Da die Aufzeichnung gelöscht worden ist, konnte sie niemandem mehr zur Verfügung gestellt werden.

25. Juni 1987

Karl Blecha